

Satzung der Schützengesellschaft Zellerreit e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Zellerreit“ und besteht seit 1887. Er hat seinen Sitz in Zellerreit, Gemeinde Ramerberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist Mitglied im Bayrischen und Deutschen Schützenbund, deren Satzungen anerkannt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten notwendige Aufwand wird getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

- a) Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c. Ehrenmitglieder
- b) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch, dass schriftlich oder mündlich gestellt werden kann. Jedes Mitglied erhält vom Bayer. Sportschützenbund eine Mitgliedskarte. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Der Austritt kann schriftlich oder mündlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die den

Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Jahresbeitrag:

Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Leitung des Vereins:

a) Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Zu Rechtsgeschäften ab 500,00 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates.

b) Beirat:

Der Beirat besteht aus:

- a) Vorstand
- b) 1. und 2. Kassier
- c) 1. und 2. Schriftführer
- d) 1. und 2. Sportwart
- e) 1. und 2. Zeugwart
- f) Jugendwart

Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.

c) Amtsdauer:

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Handaufheben. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Ersatz aus der Mitgliedschaft berufen. Der letzte Absatz bezieht sich nur auf die Beiratsmitglieder zu b) bis f).

§ 7 Mitgliederversammlung:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Stimmberechtigt bei allen Versammlungen und Wahlen sind alle volljährigen Mitglieder.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief oder durch Anschlag am

schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ramerberg mit der Auflage zu übergeben, wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2007 in Kraft.